



Fragen & Antworten zu Agility Richterentschädigung Agility Turniere

Ziff.	Text	Frage	Antwort
Zu 1.1	Das Richterhonorar pro Einsatz beträgt CHF 100.—	Wird zwischen Tageseinsatz und Halbtageseinsatz unterschieden?	Nein, es gibt keinen Unterschied zwischen Halbtageseinsatz und Tageseinsatz. Auch bei einem sogenannten Halbtageseinsatz kann es vorkommen, dass der Richter bis zu 300 Läufe richten muss. Jeder Einsatz eines Richters ist gleich zu entschädigen.
Zu 1.2	Bahnбилlet 1. Klasse oder Fahrspesen von CHF 0.65/km	Wer entscheidet was zum Tragen kommt?	Es wird dasjenige Verkehrsmittel vergütet, welches benutzt wird. Ein Bahnбилlet kommt eigentlich nur zum Tragen, wenn der Bahnhof am Abfahrtsort und Ankunftsart in unmittelbarer Nähe liegen. Die Anreise per Bahn ist in den seltensten Fällen praktikabel. Im Zweifelsfall sprechen sich Richter und Veranstalter gemeinsam ab.
Zu 1.3	Pauschal pro Einsatz CHF 100.-	Wird zwischen Tageseinsatz und Halbtageseinsatz unterschieden? Beispiel: Tageseinsatz = alle Läufe planen, Halbtageseinsatz z.B. nur A und 1er	Es gibt keinen Unterschied zwischen Halbtageseinsatz und Tageseinsatz. Die Pauschale ist aus Gründen der Einfachheit gewählt.
Zu 1.4	Die Verpflegung des Richters während seines Einsatzes geht zu Lasten des Veranstalters.	Wann beginnt die Verpflegungsverpflichtung und wann endet sie? Geht die Verpflegung des Richters auch zu Lasten des Veranstalters, wenn er sich nicht vor Ort (beim Veranstalter) verpflegt? Sofern diese Regelung auch für Auswärtsverpflegung gilt, ist eine Obergrenze definiert? Richtet ein Richter am Morgen, ist er dann nachmittags zu verpflegen (et vice versa)?	Die Einsatzzeit des Richters erstreckt sich auf eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn und bis neunzig Minuten nach Abschluss seines letzten gerichteten Laufes. Auswärtsverpflegung ist eigentlich nur nötig, wenn der Veranstalter keine Verpflegungsmöglichkeiten anbietet. In diesem Fall ist es wiederum Sache der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Richter und Veranstalter. Richtet ein Richter nur am Morgen und startet am Nachmittag selbst, so ist er am Nachmittag Teilnehmer des Turniers und kommt dann für seine Verpflegung selbst auf (et vice versa).



Ziff.	Text	Frage	Antwort
	Der Veranstalter vergütet dem Wettkampfrichter die Startgebühr für einen Hund, z.B. in Form eines übertragbaren Gutscheins für die Teilnahme an einem Turnier des Veranstalters.	Löhne und Entschädigungen sind ab einem gewissen Betrag AHV-pflichtig. Verhält es sich mit einem Gutschein gleich? Wir unterscheiden zwischen Tages- und Halbtageseinsatz? Wieso ist ein Gutschein übertragbar? Wie lange muss ein allfälliger Gutschein gültig sein	siehe www.ahv-iv.ch ab wann AHV entrichtet werden muss. AHV ist u.a. nur für Angestellte zu entrichten und dann wiederum muss ALV und Unfall auch versichert werden. Ein Richter steht jedoch nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Veranstalter. Es wird nicht unterschieden zwischen Tages- und Halbtageseinsatz. Ein übertragbarer Gutschein ermöglicht einem Richter, der zurzeit keinen eigenen Hund führt oder aus Zeitplangründen nicht selbst startet, diesen einem Familienmitglied oder nahen Freund weiterzugeben. Die Gültigkeitsdauer soll berücksichtigen, dass der Richter u.U. an einem andern Meeting des Veranstalters teilnehmen kann. Wenn der Veranstalter nur einmal im Jahr ein Meeting durchführt muss die Gültigkeitsdauer dies berücksichtigen. Die Startgebühr kann auch in anderer Form (z.B. Bargeld) dem Richter vergütet werden.
	Eventuelle Übernachtungen sind zwischen Veranstalter und Richter zu regeln. Dabei wird die Hotelübernachtung durch den Veranstalter gebucht und bezahlt. Andere nicht durch den Veranstalter organisierte Übernachtungsmöglichkeiten werden pauschal mit CHF 50.- entschädigt. Ob eine Übernachtung angebracht ist vereinbaren Richter und Veranstalter gemeinsam auf Grund des Zeitplans und der Distanz vom Wohnort des Richters zum Veranstaltungsort.	Was sind mögliche Gründe, um eine Übernachtung zu vereinbaren? Was sind andere nicht durch den Veranstalter organisierte Übernachtungsmöglichkeiten? Übernachtet der Richter im Wohnmobil oder Wohnwagen, ist ihm dann die volle Entschädigung von CHF 50.-- auszurichten?	Eine Übernachtung des Richters kann angebracht sein wenn z.B. <ul style="list-style-type: none"> - der Richter mit dem Zug anreist und die Verbindungen keine vernünftigen Anschlüsse bieten - die Anreise eine zeitlich riskante Strecke (z.B. Gotthardtunnel) einschliesst und dadurch ein pünktliches Eintreffen des Richters gefährdet - der Zeitplan einen frühen Einsatz vorsieht und der Richter sehr früh seinen Wohnort verlassen und damit unausgeruht seinen Einsatz antreten muss - die Rückreise für den Richter sehr spät wird - etc. Andere Übernachtungsmöglichkeiten sind z.B., wenn der Richter bei Freunden / Familie übernachten kann oder Wohnwagen / Wohnmobil hat. Verlangt der Veranstalter von den Teilnehmern mit Wohnwagen / Wohnmobil Gebühren für die Infrastruktur (z.B. Strom), so kann er dies mit der Pauschale von CHF 50.- verrechnen, sofern der Richter davon Gebrauch macht.